

30 Dölzer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postgeschäftsstellen:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgesparte Petition 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Döls Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Roth & Polit in Döls

Nr. 26

Döls, 27. Juni 1930

68. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Ferien des Kreisausschusses S. 110 — Besiegung der Dienstgebäude aus Anlaß der Befreiung der rheinischen Lande S. 110 — Uniformverbot für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei S. 110 — Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung S. 110 — Änderung der Polizeiverordnung vom 6. März 1927 über die Polizeistunde und öffentliche Tanzstundenbarkeiten S. 111 — Aufstellung des Gemeindehaushaltungsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1930 S. 111 — Beschluß über die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1930 S. 111 — 1. Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Döls S. 112 — Urlaub des Schulrats S. 112 — Bestätigung eines Fischereiaufsehers S. 112 — Bestätigung des Gemeindevorsteigers und der Schöffen in Langenhof S. 112 — Bestätigung des Gemeindevorsteigers und der Schöffen in Neudorf b. B. S. 112 — Bestätigung des Vollziehungsbeamten in Süßwinkel S. 112 — Bestätigung eines Schiedsmanns in Wildschütz S. 112 — Aufräumungskosten bei Gebäudebrandschäden S. 112 — Bullenkörung S. 113 — Eberkörung S. 113 — Anbauflächenerhebung S. 113 — Bienenfaulbrut S. 113 — Pflanzenschutz S. 113 — Polizeiliche Strafverfügungen S. 113 — Durchführung von Fahndungsmaßnahmen S. 113 — Fingerabdruckverfahren S. 113 — Neuhere Heilighaltung der Feiertage S. 113 — Lotterien S. 113 — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparfasse!

Amtlicher Teil **Bekanntmachungen des Landrats**

K I 2429

Döls, den 24. Juni 1930

Ferien des Kreisausschusses

Die Ferien des Kreisausschusses finden vom 21. Juli bis 1. September statt.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Besiegung der Dienstgebäude aus Anlaß der Befreiung der rheinischen Lande

RdErl. d. MdJ. u. d. J.M. v. 19. 6. 1930
— I e 417 u. I C 2. 5530 b —

Auf Beschuß des Preußischen Staatsministeriums sind am 1. 7. 1930 aus Anlaß der Befreiung der rheinischen Lande die staatlichen und kommunalen Dienstgebäude, die Gebäude der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. 6. 1929 (G.S. S. 79) zu besiegeln.

Wir ersuchen, daß hiernach erforderliche umgehend zu veranlassen.

*

L I 2551

Döls, den 26. Juni 1930

Ich ersuche die Gemeindebehörden, die Schulvorstände und die Landjägerstationen um Beachtung und weitere Veranlassung.

Uniformverbot

für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

RdErl. d. MdJ. v. 11. 6. 1930 — II 1420 a.

Auf Grund des § 10 II 17 A.L.R. wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung das öffentliche Tragen der sogenannten Parteiform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einschl. ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen für den Bereich des Freistaates Preußen verboten.

Zur Uniform gehören alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen, insbesondere den sogenannten Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und der Hitlerjugend, äußerlich zu bezeichnen, also auch Kleidungs- und Ausrüstungsstücke (z. B. Armbinden), die durch bestimmte Form, Farbe, Schnitt usw. ein Merkmal der genannten Organisationen darstellen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, das Verbot mit allen polizeilichen Mitteln, gegebenenfalls auch durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen, nachdrücklich durchzuführen.

Bekanntmachung

betr. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung

Ich beabsichtige auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) das am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Provinz Niederschlesien abzuändern. In dieses Verzeichnis soll das Juliusburger Wasser mit seinem nördlichen Nebenarm im Talgrunde von der Kreuzung mit der Chaussee Juliusburg-Eschelitz bis zur Einmündung des Flutgrabens oberhalb Jüntschdorf, jetzigen Grenze des Juliusburger Wassers als

Wasserlauf 2. Ordnung, nachträglich als natürlicher Wasserlauf

2. Ordnung aufgenommen werden.

Einwendungen gegen diese Änderung können bei dem Landrat in Oels vom 24. Juni 1930 bis 5. August 1930 während der Dienststunden schriftlich oder im Verhandlungswege mündlich erhoben werden.

Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegengenommen.
(OPIW 3.2. 1097/30)

Breslau, den 17. Juni 1930

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien

*

L I 2476

Oels, den 21. Juni 1930

Die Einteilung der Wasserläufe in drei Gruppen beruht auf § 2 ff. des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Die Zugehörigkeit zur 1. Ordnung ist bereits durch das Wassergesetz selbst bestimmt. Es sind dies in der Hauptsache die Wasserläufe, an denen das Eigentum dem Staate zusteht, vor allem aber die schiffbaren Ströme. Die Wasserläufe 2. Ordnung sind diejenigen, welche zunächst den Wasserläufen 1. Ordnung für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur 3. Ordnung.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung können daher nur damit begründet werden, daß die Voraussetzung der größeren Bedeutung der in der Bekanntmachung genannten Wasserläufe fehlt.

Polizeiverordnung

**betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 6. März 1927
über die Polizeistunde und öffentliche Tanzlustbarkeiten**

Auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

I.

Unter Aufhebung der bisherigen Abänderungen erhält § 1 der Polizeiverordnung vom 6. März 1927 (Regierungsamtsschlag Breslau 1927 S. 91, Regierungsamtsschlag Liegnitz 1927 Sonderausgabe vom 19. März 1927) folgende Fassung:

Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind spätestens um 23 Uhr, am Sonnabend und Sonntag sowie an den gesetzlichen Feiertagen um spätestens 24 Uhr zu schließen.

Für Ortschaften über 2000 Einwohnern wird die Polizeistunde für alle Tage auf 24 Uhr festgesetzt, desgleichen für die Görlitzer Vororte Biesnitz, Leschwitz, Posottendorf und die Breslauer Vororte Opperau, Althofnau, Treschen, Lanisch, Drachenbrunn, Pohlauowitz, Ransern.

Für Ortschaften über 10 000 Einwohner, ferner für die Breslauer Vororte Oltašchin, Groß-Mochbern, Brodau, Klettendorf, Schottwitz, Woitschitz, Saara (Kreis Reumarkt), sowie für die Waldenburger Vororte Über-Waldenburg, Neu-Salzbrunn und Nieder-Salzbrunn, ferner für Trebnitz, Freiburg und für das Konzerthaus „Burg Rauschwitz“ in Rauschwitz bei Glogau wird die Polizeistunde für alle Tage auf 1 Uhr festgesetzt. Die gleiche Polizeistunde gilt während der Sommer- und Winteraison, also vom 1. Mai bis Ende September und vom 15. Dezember bis zum 15. Februar für die Kur- und Badeorte Altheide, Kudowa, Landek, Reinerz, Salzbrunn, Charlottenbrunn, Görsdorf, Langenau, Wölfelsgrund, Warmbrunn, Flinsberg, Schwarzbach, Brückenberg, Krummhübel, Schreiberhau.

Für Breslau wird die Polizeistunde für alle Tage auf 2 Uhr festgesetzt.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Clubs usw.) in eigenen oder gemieteten Räumen oder in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, so weit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist.

II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(OPIA 6. 1086—39)

Breslau, den 31. Mai 1930

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

*

I 2565

Oels, den 26. Juni 1930

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die Polizeiverordnung vom 6. 3. 1927 ist im Kreisblatt 1927 — Seite 54 — veröffentlicht.

K I 2738

Oels, den 26. Juni 1930

Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1930

Auf Grund des § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mit der Aufstellung und Feststellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1930 sofort zu beginnen, falls dies bisher nicht geschehen ist. Der Gemeindevoranschlag ist von dem Gemeindevorsteher über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im voraus veranschlagen lassen, für das Rechnungsjahr (1. April 1930 bis 31. März 1931) zu entwerfen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die nicht genau feststehen, sind schätzungsweise einzutragen. Der Entwurf ist alsdann während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindevertretung zu bestimmten Raum zu Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindevertretung. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinfüsse müssen zur Gemeindekasse gebracht werden.

Die Kreisabgaben wie auch die Schullasten sind gleich den übrigen Gemeindesteuern aufzubringen; sie müssen also bei den Einnahmen in den Gemeindesteuern enthalten sein.

Bei Gemeinden, welche Gesamtschulverbänden angehören, ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an Schulsteuern, dessen Höhe bei dem Verbandsvorsteher zu erfahren ist, in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der Reichssteuerrückflüsse bemerke ich, daß die Höhe der Zuweisungen aus der Reichseinkommensteuer, aus der Körperversteuer und aus der Umsatzsteuer noch nicht angegeben werden können. Ebenso steht der Verteilungsschlüssel für die Einkommen-, Körperversteuer und Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr 1930 noch nicht fest. Bei den Einnahmen im Voranschlag sind daher zunächst die Steueranteile des Rechnungsjahres 1929 zugrunde zu legen.

Ich ersuche bei Aufstellung der Haushaltspläne mit Rücksicht auf die ausnahmslos schwere Nothlage der ganzen deutschen Wirtschaft auf äußerste Sparsamkeit bedacht zu nehmen. Eine Erhöhung der Realsteuerzuschläge gegenüber dem Rechnungsjahr 1929 soll vermieden werden. Dieserhalb wird auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1930 — K 12161 — (Kreisblatt S. 105) ganz besonders verwiesen.

Ich ersuche, mir bis zum 30. Juli d. J. eine beglaubigte Abschrift des Voranschlages gemäß § 119 Abs. 4 der Landgemeindeordnung einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I 2737/30

Oels, den 26. Juni 1930

Beschluß über die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1930

Die Gemeindevorstände ersuchen mich, gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 befußt Deckung des Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1930 nach Feststellung des Voranschlages baldigst einen Gemeindebeschluß über die Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern zu fassen.

Soweit die Ausgaben der Gemeinde durch sonstige Einnahmen (indirekte Gemeindesteuern, Zinsen usw.) nicht gedeckt werden, müssen sie durch Zuschläge zur staatlich veranlagten Grundvermögenssteuer und zur Gewerbesteuer aufgebracht werden. Die Erhebung der Grundvermögenssteuerzuschläge muß vom bebauten und unbebauten Grundbesitz und die Erhebung der Gewerbesteuerzuschläge nach Ertrag und Kapital erfolgen.

Zur Deckung des durch Realsteuer aufzubringenden Steuerbedarfs sind gemäß § 56 des K.A.G. vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) die veranlagte Grundvermögens- und Gewerbesteuer in der Regel mit den gleichen Prozentsätzen heranzuziehen. Genießen jedoch die Grund-(Haus)-Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ 54, 55) auf die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe in

Prozenten der veranlagten Realsteuer berechnet, anderweitig entsprechend unterzuverteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grundvermögenssteuer höchstens doppelt so stark herangezogen wird wie die Gewerbesteuer und umgekehrt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden. Weicht eine Gemeinde von diesen Bestimmungen ab, so ist den Genehmigungsunterlagen eine eingehende Begründung beizufügen.

Soll die staatliche Grundvermögenssteuer mit mehr als 100 Prozent Zuschlag belastet werden, so müssen gemäß § 54 Abs. 3 des K.A.G. vor der Beschlusssfassung die Berufsvertretungen gehört werden. Berufsvertretung im Sinne dieser Bestimmung ist die Landwirtschaftskammer in Breslau. Diese Zuschlagsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung.

Bei der Belastung der Gewerbesteuer sollen gemäß § 41 der Gewerbesteuerordnung vom 23. 11. 1923 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 15. 3. 1927 (G.S. S. 21 ff.) die Zuschläge zu den Steuergrundbeträgen nach dem Kapital die gleichen sein wie die nach dem Ertrage. Die Gemeinde darf jedoch Abweichungen bis zum Doppelten beschließen. In besonderen Ausnahmefällen können die Gemeinden auch darüber hinaus Abweichungen beschließen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der beteiligten Minister. Beschlüsse von Zuschlägen über 200 Prozent der Steuergrundbeträge bedürfen gemäß § 44 gleichfalls der Genehmigung. Soll die Gewerbesteuer mit mehr als 200 Prozent Zuschlag belastet werden, so müssen vor der Beschlusssfassung die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen gehört werden. In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist diese Anhörung gemäß § 45 der Gewerbesteuerverordnung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich. Berufsvertretung im Sinne dieser Vorschriften ist die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer in Breslau.

Sämtliche zur Steuer veranlagten Gewerbebetriebe sind von der Gemeinde heranzuziehen. Einzelne Gewerbearten dürfen nicht freigelassen werden, doch können veranlagte Steuerbeträge im Einzelfalle ermäßigt, erlassen oder niedergeschlagen werden.

Bis zur Beschlusssfassung durch die Gemeindevorvertretung werden nach § 59 des Kommunalabgabengesetzes die Zuschläge des Vorjahrs fortgehoben. Hiernach geleistete Zahlungen gelten als Vorschüsse und sind auf die endgültigen Zuschläge des Rechnungsjahres 1930 zu verrechnen.

Bis zum 30. Juli d. J. sind mir einzureichen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Gemeindebeschlusses in doppelter Ausfertigung,
2. das Einladungszirkular und
3. die Unterlagen über die Anhörung der Berufsvertretungen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

1. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuern im Kreise Oels

Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der jetzt geltenden Fassung und des Beschlusses des Kreistages vom 29. April 1929 wird die Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Oels wie folgt geändert:

Artikel I:

Im § 1 Absatz 2 unter a) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel II:

Vorstehende Änderung tritt mit dem Tage der Beschlusssfassung in Kraft.

Oels, den 16. April 1930

Der Kreisausschuß
Dr. U n c e l l

*

Vorstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für den Kreis Oels wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 30. Mai 1930

Bk. 421/30

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende:
J. B.: gez. Bochalli

*

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch bis 30. Juni 1933 zugestimmt sowie die Zustimmung vom 8. Juli 1929 — O P

I K 4. 949 — mit der gleichen Maßgabe bis 30. Juni 1933 verlängert.

Breslau, den 16. Juni 1930 O P I K 4. 1404. 1

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien

(L. S.) J. A.: gez. Unterschrift

*

K I 2641

Oels, den 25. Juni 1930

Vorstehender Nachtrag zur Kreishundesteuerordnung — Kreisblatt 1929 Nr. 30 S. 111/112 — wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L II 251

Oels, den 24. Juni 1930

Herr Schulrat Behr = Oels ist vom 4. Juli bis 2. August d. J. beurlaubt.

Sein Vertreter ist Herr Schulrat Hartmann in Groß-Wartenburg.

L I 2337

Oels, den 20. Juni 1930

Der Oberstadtssekretär Ludwig Dellaß aus Breslau ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Breslau für den Oelsbach von der Miescher Mühle bis zur Alten Bernstädter Straße zum amtlich verpflichteten privaten Fischereiausseher und gleichzeitig in dieser Eigenschaft zum Hilfspolizeibeamten ernannt worden.

K I 2502/30

Oels, den 24. Juni 1930

Bestätigt

- a) zum Gemeindevorsteher: der Stellenbesitzer Max Poguntke in Langenhof,
- b) zum Schöffen: der Auffseher Paul Kühn in Langenhof und der Gärtner Heinrich Hölpe in Langenhof,
- c) zum Schöffenstellvertreter: der Arbeiter Adolf Schwarz in Langenhof.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I 2507/30

Oels, den 18. Juni 1930

Bestätigt

- a) zum Gemeindevorsteher: der Gutsbesitzer Richard Schäffer in Neudorf bei Bernstadt;
- b) zum Schöffen: der Stellenbesitzer Gustav Scholz in Neudorf bei Bernstadt, der Vogt Karl Müller in Neudorf bei Bernstadt;
- c) zum Schöffenstellvertreter: der Arbeiter Wilhelm Reichert in Neudorf bei Bernstadt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I 2670

Oels, den 24. Juni 1930

Bestätigt

der Stellenbesitzer Hyronimus Schramm in Sühwinkel zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Sühwinkel.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I 2639

Oels, den 21. Juni 1930

Bestätigt

der Förster Ludwig Buchta in Wildschütz zum Schiedsmann für den Bezirk 25.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 21. Juni 1930

Aufräumungskosten bei Gebäudebrandschäden

In letzter Zeit sind bei Gebäudebeschädigungen häufig Ansprüche auf Erhalt der Aufräumungskosten erhoben worden, die aber abgelehnt werden müssen, da eine diesbezügliche Versicherung nicht bestand.

Wenn auch die Antragsformulare der Sozialität eine Frage, ob und wie die Aufräumungskosten mit versichert gelten sollen, nicht enthalten, so ist es doch möglich, diese Kosten zu ver-

sichern. Es ist in allen Fällen nötig, bei Gebäudeversicherungsanträgen die Frage der Aufräumungskosten zu berühren. Wer nicht jemand die Aufräumungskosten zu versichern, so ist Seite 2 des Gebäudeversicherungsantrages unter der Gebäudebeschreibung in Spalte 2 der Vermerk: „Aufräumungskosten“ beizuschreiben und dahinter anzugeben, mit wieviel Prozent der Versicherungssumme der Gebäude diese Kosten versichert gelten sollen. Es empfiehlt sich, die Aufräumungskosten mit 1—2 Prozent zu versichern. Der Beitragshaz. beträgt 4 Prozent der Versicherungssumme der Aufräumungskosten.

Ich ersuche den Versicherten, die Versicherung der Aufräumungskosten bei jeder Gelegenheit zu empfehlen.

Der Kreisseuersoziätsdirektor

Landrat

K I 1891

D e l s, den 21. Juni 1930

Bullenförderung (Ibd. Nr. 44—48)

Es wurden außerterminlich folgende Bullen angeführt:

1. am 12. Mai d. J. bei dem Freistellenbesitzer Ernst K e i l, Ostronine, Ostfries., schwarzbunt, 1½ Jahr alt, in Klasse III,
2. am 14. Mai d. J. bei dem Gastwirt Max Bl u s c h k e, Wildschütz, Ostfries., schwarzbunt, 1½ Jahr alt, in Klasse III,
3. am 19. Mai d. J. bei dem Gutsbesitzer Fe i s t e r, Pangau, Ostfries., schwarzbunt, 1 Jahr alt, in Klasse IIIb,
4. am 27. Mai d. J. bei dem Landwirt H e n t s c h e l, Bohravu, Ostfries., schwarzbunt, 1½ Jahr alt, in Klasse IIIb,
5. am 27. Mai d. J. bei dem Gemeindevorsteher Sch u b e r t, Mirkau, Ostfries., schwarzbunt, 1½ Jahr alt, in Klasse III.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I 1891

D e l s, den 21. Juni 1930

Eberförderung (Ibd. Nr. 18—20)

Es wurden außerterminlich folgende Eber angeführt:

1. am 19. Mai d. J. bei dem Gutsbesitzer Fe i s t e r in Pangau, deutsches Edelschwein, 1½ Jahr alt, in Klasse Ib (Ohr Nr. 329),
2. am 22. Mai d. J. bei dem Gutsbesitzer Ma z k e, Spiegelmühle, deutsches Edelschwein, ¾ Jahr alt, in Klasse IIb (Ohr Nr. 232),
3. am 31. Mai d. J. beim Amtshofstift Giuliusburg deutsches Edelschwein, 1½ Jahr alt, in Klasse IIIa (Ohr Nr. 260).

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2578.

D e l s, den 26. Juni 1930.

Anbauflächenerhebung

Die Ortsbehörden ersuche ich, mir alsbald die Zweitbeschiften der Erhebungsbogen über die Anbauflächenerhebung vom 2. Juni d. J. für einige Tage einzureichen.

K I 1335

D e l s, den 24. Juni 1930

Bienenfaulbrut

Auf Grund des § 32 der Polizeiverordnung betr. Feld- und Forstschutz vom 8. April 1930, abgedruckt im Kreisblatt 1930 Seite 74 und folgende, sind die Besitzer von Bienenstöcken verpflichtet, bei Auftreten der Bienenfaulbrut dies sofort den Polizeibehörden zu melden und die Stöcke auf Anweisung zu entseuchen.

Damit die Seuche wirksam bekämpft werden kann, ist beabsichtigt, alle Bienenstöcke durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Dazu ist es notwendig, alle Bienenstöcke zu erfassen, insbesondere auch diejenigen, welche abseits des Dorfes auf Kolonien und Vorwerken stehen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei die Feststellung von Bienenstöcken, die gegenwärtig un-

benutzt zu sein scheinen, aber dennoch bewohnt sind. Gerade in diesen Stöcken sind Seuchenherde schon sehr oft festgestellt worden.

Ich bitte also im Hinweis auf obige Polizeiverordnung um Feststellung und Mitteilung des Namens, Stand, Wohnort (Vorwerk usw.) des Bienenzüchters, Zahl der Bienenstöcke bei den einzelnen Züchtern und Angabe, ob Bienenfaulbrut beobachtet ist.

Ich ersuche, mir die Meldungen bis 15. Juli d. J. einzurichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L I 05

D e l s, den 24. Juni 1930

Pflanzenschutz

Am 4. und 5. Juli d. J. veranstaltet die Landwirtschaftskammer, vielfachen Wünschen entsprechend, einen Pflanzenschutztag. Es ist dabei beabsichtigt, interessierten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kreisen einschließlich der Behörden die Möglichkeit zu geben, sich über besonders wichtige Fragen des Pflanzenschutzes, wie z. B. die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, Förderung des gärtnerischen Pflanzenschutzes usw., zu unterrichten.

Die Tagesordnung kann in meinem Amt, Zimmer 23, eingesehen werden.

L I 2493

D e l s, den 24. Juni 1930

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf den im Ministerialblatt innerer Verwaltung Nr. 25 Seite 549 erschienenen Auszug aus der Entscheidung des Kammergerichts vom 25. 4. 1930, betreffend polizeiliche Strafverfügungen, hin und ersuche um Beachtung.

I. I 2492

D e l s, den 26. Juni 1930

Ich weise die Ortspolizeibehörden und Landjägerebeamten auf den im Ministerialblatt innerer Verwaltung Nr. 25 vom 18. 6. 1930 Seite 548 erschienenen Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 11. 6. 1930, betreffend Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, hin und ersuche um Beachtung.

L I 2541

D e l s, den 26. Juni 1930

Fingerabdruckverfahren

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. Februar 1927 — Kreisblatt Seite 29 — und das mit Verfügung vom 25. Februar 1927 — L I 602 — übersandte Ministerialblatt innerer Verwaltung Nr. 6, enthaltend den Erlaß betreffend das Fingerabdruckverfahren, und ersuche, diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

L I 2430

D e l s, den 26. Juni 1930

Ich weise auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. 2. 1912 über die äußere Heilighaltung der Feiertage — Regierungsamtssblatt 1912 Seite 79 — hin und ersuche um genaueste Beachtung der darin ergangenen Bestimmungen. Insbesondere ersuche ich Vereine und Verbände, öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes durchzuführen.

L I 2479

D e l s, den 24. Juni 1930

Lotterien

Die Internationale Arbeiterhilfe beabsichtigt in Verbindung mit dem am 29. d. M. stattfindenden Solidaritätstag eine Lotterie zu veranstalten. Diese Lotterie ist nicht genehmigt. Verstöße sind zur Bestrafung zu melden. Über besondere Beobachtungen ist mir binnen 14 Tagen zu berichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

D e l s, den 25. Juni 1930

Schulaufsichtsbezirk Dels

Folgender Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. Juni d. J. wird bekanntgegeben:

Am 30. Juni werden die Rheinlande von der Besatzung frei. Unserer Freude und unserem Dank an die vom Schicksal so hart betroffen gewesenen Volksgenossen der befreiten Gebiete wollen wir auch in den Schulen Ausdruck geben. Ich bitte zu veranlassen, daß am 1. Juli Schulfeste stattfinden. Der Unterricht fällt an diesem Tage aus.

gez. Grimmel

Der Schulrat
Beyer

N a m s l a u, den 24. Juni 1930

Schulaufsichtsbezirk Namslau.

Betr. Reg.-Bef. v. 21. 6. 1930 — II. 2. 61. Nr. 440
Am 30. Juni werden die Rheinlande von der Besatzung frei. Unserer Freude und unserem Dank an die vom Schicksal so hart betroffen gewesenen Volksgenossen der befreiten Gebiete soll auch in den Schulen Ausdruck gegeben werden. Aus diesem Grunde sind am 1. Juli Schulfeste abzuhalten. Der Unterricht fällt an diesem Tage aus.

Der Schulrat
Maroske

N a m s l a u, den 19. Juni 1930

Schulaufsichtsbezirk Namslau.

Betr. Min.Erlaf v. 18. 5. 1930 — U VI Nr. 793 U II U III A I

Reichsjugendwettkämpfe

Die Reichsjugendwettkämpfe sind in Verbindung mit dem Verfassungstage durchzuführen. In den Schulen, in denen diese Ferien wegen nicht möglich sein sollte, sind die Reichsjugendwettkämpfe möglichst nahe an den Verfassungstag zu legen.

Der Schulrat
Maroske

Bekanntmachung

Das gemäß § 13 und § 15 der Satzung der Bodenverbesseungsgenossenschaft an der Weide

z w i s c h e n K l a r e n k r a n s t u n d W i l d s c h ü b e aufgestellte Kataster — und zwar als vorläufiges Teilkataster — sowie die aufgrund dieses Katasters aufgestellte Beitragsliste liegt von heute ab vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen im Genossenschaftsbüro zu Breslau 13, Charlottestraße 24, Erdgeschloß, während der Zeit von 9—13 Uhr aus.

B r e s l a u, den 1. Juli 1930.

Der Genossenschaftsvorsteher
gez. Dr. Bleul.

F e n k w i z, den 18. Juni 1930

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Ernst Lachle zu Jenkwitz ist Rottlauf festgestellt worden.
Stallsperrre ist angeordnet worden.

Der Amtsvoirsteher
Grüning

V i e l g u t h, den 25. Juni 1930

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers August Scholz I in Bielguth ist Rottlauf tierärztlich festgestellt worden.
Stallsperrre ist angeordnet worden.

Der Amtsvoirsteher
Scholz

S c h m o l l e n, den 24. Juni 1930

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Paul Trippenauer-Schmollen ist Rottlauf ausgebrochen.
Stallsperrre ist angeordnet worden.

Der Amtsvoirsteher
Kolbe

U l b e r s d o r f, den 24. Juni 1930

Unter dem Schweinebestande des Ackerbüschers Karl Bötz und Johann Grabiele in Ulbersdorf ist der Rottlauf tierärztlich festgestellt worden. Gehöftssperrre ist angeordnet.

Der Amtsvoirsteher
Christoph

B r e s l a u - K r i e t e r n, den 24. Juni 1930

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern.

Deffentlicher Wetterdienst für Schlesien.

(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!)

Auch in der dritten Juniwoche (15.—21.) hielt die ungewöhnliche Trockenheit in den Sudetenländern an. Nachdem sich zu Beginn der Woche beim Einbruch sehr trockener kontinentaler Kaltluftmassen Temperaturrückgang eingestellt hatte, der besonders nachts sich stärker bemerkbar machte, trat im Laufe der Woche rasch zunehmende Erwärmung ein.

Zu Beginn der neuen Woche (22.—28.) hat die Gesamt-wetterlage noch keine durchgreifende Umgestaltung erfahren. Die wochenlang anhaltende Trockenheit hat jedoch durch das Auftreten verbreiteter Gewitterregen ihr Ende erreicht, und es ist wahrscheinlich, daß weitere Gewitter oder Gewitterregen folgen, jedoch dürfte die im allgemeinen warme und vielfach heitere Witterung zunächst noch fort dauern; es ist jedoch möglich, daß in der kommenden Woche (29. 6. bis 5. 7.) etwas unbeständigeres Wetter mit einzelnen Gewittern oder Gewitterregen und mit Temperaturrückgang sich einstellt.